OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551997/7/BZ/GSc

Datum:
Linz, 18. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der X gmbh, vertreten durch F. Rechtsanwälte, X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Dezember 2020, GZ: 0017425/2020 BBV N BBV/N203014, betreffend die Auferlegung der Duldungsverpflichtung für die Durchführung von Sondierungen (mitbeteiligte Partei: B. m.b.H.) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Juni 2021

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids um folgende Auflage ergänzt wird:

„3) Der Beginn der Arbeiten hat bis spätestens 21.06.2023 zu erfolgen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in Folge: belangte Behörde) vom 10. Dezember 2020, GZ: 0017425/2020 BBV N BBV/N203014, wurde über Antrag der B. m.b.H. (in Folge: mitbeteiligte Partei) unter Spruchpunkt I. die X gmbh (in Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) als Liegenschaftseigentümerin gemäß § 62 WRG 1959 verpflichtet, die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer Grundstücke Nr. x und x/1, KG K., zur Durchführung von näher beschriebenen Sondierungen in einem Zeitraum von einer Woche zu dulden. Unter Spruchpunkt II. wurde die Festsetzung der Entschädigung einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründend wurde zu Spruchpunkt I. zusammengefasst ausgeführt, dass die mitbeteiligte Partei als Antragstellerin sowie weitere Nebeninteressenten (Stadt Linz, Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, etc.) ein Hochwasserschutzprojekt in den Einzugsgebieten der E.-gräben planen würden. Zum Zwecke der Erstellung des wasserrechtlichen Einreichoperats seien Vorarbeiten in Form von geotechnischen Untersuchungen auf den gegenständlichen Grundstücken erforderlich, deren Gestattung die Bf jedoch trotz zahlreicher (versuchter) Kontaktaufnahmen und Besprechungen verweigert habe, weshalb die Duldungsverpflichtung aufzuerlegen sei.

Zu Spruchpunkt II. wurde ausgeführt, dass infolge der Rekultivierung keine Flurschäden zu erwarten seien. Hinsichtlich der temporären und in ihrem Ausmaß geringen Inanspruchnahme der Grundstücke seien keine bzw. nur äußerst geringe Schäden zu erwarten, weshalb eine Entschädigungsfestsetzung erst in einer gesonderten Entscheidung erfolgen könne.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte – neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung – die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung. Zudem wurde auch beantragt, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Dazu wurde von der Bf im Wesentlichen vorgebracht, dass sie stets ersucht habe, dass ihr das Projekt erläutert und ein schriftliches Angebot vorgelegt werde, was jedoch nie erfolgt sei. Die belangte Behörde habe ihr hingegen mitgeteilt, dass eine Zustimmung zur Durchführung der gegenständlichen Sondierungen auch die Zustimmung zur dauerhaften Inanspruchnahme der Grundstücke (durch das Schutzprojekt) beinhalte; dies sei nach Ansicht der Bf unzulässig. Abgesehen

davon seien die Sondierungen für die Projektierung nicht notwendig, zumal diese auch auf anderen, benachbarten Grundstücken, deren Eigentümer bereits zugestimmt haben, durchgeführt werden könnten. Aus der Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen Ing. H.A. (in Folge: ASV I) vom 27. April 2020, auf die sich die belangte Behörde wesentlich stütze, ergebe sich weder die Notwendigkeit der gegenständlichen Sondierungen noch die Erforderlichkeit der dauerhaften Inanspruchnahme.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 27. Jänner 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Darin wurde ergänzend ausgeführt, dass sich die Notwendigkeit der Vorarbeiten aus der Stellungnahme des ASV I ergebe, wonach die gegenständlichen Sondierungen trotz der an den angrenzenden Standorten durchgeführten Sondierungen erforderlich seien. Der belangten Behörde seien zahlreiche Nachweise vorgelegt worden, die belegen würden, dass die mitbeteiligte Partei sowie die Nebeninteressenten vergeblich versucht hätten, das Einvernehmen mit der Bf herzustellen. Es wird bestritten, dass die belangte Behörde je die Zustimmung zu den Sondierungen mit einer Zustimmung zur dauerhaften Grundinanspruchnahme verknüpft habe, zumal sie zu keinem Zeitpunkt an Grundeinlösungsverhandlungen oder sonstigen Besprechungen zwischen der Bf und der mitbeteiligten Partei teilgenommen habe.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 25. Juni 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Geschäftsführer der Bf und das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan nicht erschienen sind. Anwesend waren die rechtsfreundliche Vertretung der Bf, eine Vertreterin der belangten Behörde, ein Vertreter der mitbeteiligten Partei, ein Vertreter der Stadt Linz, zwei Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst sowie der ebenso geladene ASV für Hydrogeologie Mag. Dr. MLBT C.K. (in Folge: ASV II).

Im Rahmen der Verhandlung wurden die gegenständlich geplanten Maßnahmen (Sondierungen) von der mitbeteiligten Partei erläutert sowie das Gutachten des ASV II zur Frage der Notwendigkeit dieser konkreten Vorarbeiten für die wasserrechtliche Detailplanung erörtert. Von der rechtsfreundlichen Vertretung wurde bekanntgegeben, dass die Zustimmung zu diesen Sondierungen verweigert wird, da erhebliche Schädigungen an den Grundflächen durch das Befahren mit einem Minibagger sowie durch das fortlaufende Einbringen und Wiederanheben der Rammpfeiler im Zeitraum von einer Woche befürchtet würden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, durch Einholung eines Gutachtens des ASV II für Hydrogeologie sowie mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Juni 2021.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I. dargestellten Verfahrensgang – von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.2.1. Die Bf ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. x und x/1, EZ x, KG K.

II.2.2. In den Einzugsgebieten der sogenannten E.-gräben kam es in den letzten Jahren aufgrund von Starkniederschlagsereignissen öfters zu Überflutungen, da das Wasser aus den Gräben am Hangfuß nicht über offene Gerinne, sondern nur über Verrohrungen abfließen kann. Durch die hydraulische Überlastung der Ableitungen sowie die Verklausungen durch Geschiebe wurden dabei wiederholt öffentliche Straßen, private Wohnhäuser und Objekte der J. überflutet.

Daher planen die mitbeteiligte Partei als Hauptinteressent (und seit 3. Dezember 2020 alleinige Antragstellerin) sowie die Stadt Linz, die L. AG, die J., die Oö. Landesstraßenverwaltung sowie die Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst als Nebeninteressenten ein Hochwasserschutzprojekt, um die anfallenden Wässer geordnet durch das dicht bebaute Stadtgebiet von Linz – Urfahr abzuleiten.

Wesentlicher Bestandteil des wasserrechtlichen Projekts sollen fünf Rückhaltebecken für die E.-gräben Nr. 3 bis 7 sein. Die geplanten Standorte für die Retentionsanlagen wurden im Rahmen einer umfangreichen Voruntersuchung durch die Universität für Bodenkultur festgelegt, im Rahmen derer zahlreiche Alternativstandorte geprüft, jedoch aus hydrologischer, hydraulischer oder topografischer Sicht ausgeschieden wurden.

Mit den Rückhaltebecken (und den zusätzlich vorgesehenen Umleitungen) können bei Extremereignissen Überflutungen und damit große Schäden im Siedlungsgebiet um die J. sowie im U.-bereich selbst verhindert werden.

II.2.3. Für die Herstellung der Rückhaltebecken sind in den jeweiligen Abflussgerinnen entsprechende Rückstaudämme zu errichten. Diese müssen standsicher hergestellt werden, da sehr hohe Wassermengen in den Rückstaubereichen der Dammanlagen nicht auszuschließen sind, die bei einem Dammbruch beträchtliche Schäden im unterliegenden Bereich verursachen können. Um die Rückstaudämme

standsicher dimensionieren zu können, sind entsprechende statische Berechnungen basierend auf den vorhandenen geotechnischen Untergrundverhältnissen notwendig. Für die Erhebung dieser Verhältnisse sind geotechnische Untersuchungen vorzunehmen.

II.2.4. Um die Untergrundverhältnisse für die Durchführung der statischen Berechnungen ermitteln und sohin die Detailplanung für das wasserrechtliche Einreichoperat für das Hochwasserschutzprojekt erstellen zu können, beantragte die mitbeteiligte Partei die Durchführung von derartigen geotechnischen Untersuchungen an den Standorten der fünf vorgesehenen Rückhaltebecken.

Auf den gegenständlichen Grundstücken der Bf sind die drei Rückhaltebecken Nr. 4, 5 und 6 mit den zugehörigen Rückstaudämmen geplant. Die dafür vorgesehenen geotechnischen Untersuchungen erfolgen durch gerammte Nutzsondierungen, Rammsondierungen, Rammkernbohrungen und Schürfe. Die Rammungen erfolgen durch Rammpfeiler mit einem Durchmesser von 5 cm bis max. 8 cm mit einem Rammbären in den Untergrund. Die Rammungen und Wiederanhebungen der Rammpfeiler werden mit einem Minibagger durchgeführt. Diese geplanten Untersuchungsmethoden sind geeignete Maßnahmen zur Erkundung des Untergrunds sowie zur allfälligen Gewinnung von Bodenproben.

Die Anzahl der Sondierungen auf den gegenständlichen Grundstücken für die jeweiligen Retentionsanlagen stellt sich wie folgt dar:

- Rückhaltebecken Nr. 4 (Gst. Nr. x): 2 Sondierungen
- Rückhaltebecken Nr. 5 (Gst. Nr. x/1): max. 4 Sondierungen
- Rückhaltebecken Nr. 6 (Gst. Nr. x): 4 Sondierungen

Die gegenständlichen Sondierungen sind erforderlich, um den Planungen für die Hochwasserschutzmaßnahmen Detailinformationen zu den konkreten Standorten zugrunde legen zu können. Eine Vergleichbarkeit der Standorte untereinander kann nicht angenommen werden, da sich die hydrogeologischen und geotechnischen Verhältnisse in diesen Bereichen aufgrund der Sedimentationsvorgänge in den Gräben selbst, wie auch den Verwitterungs- und Ablagerungsvorgängen in den Einhängen zu diesen Gräben unterschiedlich gestalten können. Für die Detailplanung der Retentionsanlagen ist daher die Kenntnis dieser Unterschiede bzw. der konkreten Bodenparameter erforderlich.

Der im angefochtenen Bescheid festgelegte Umsetzungszeitraum von einer Woche für die gegenständlichen Sondierungen ist aus fachlicher Sicht angemessen.

II.2.5. Der Bf wurden die geplanten Maßnahmen jedenfalls im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Juni 2021 erläutert. Sie will die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die gegenständlichen Sondierungen (weiterhin) nicht gestatten. Abgesehen von der Bf konnte die

mitbeteiligte Partei mit allen anderen betroffenen Grundstückseigentümern ein Einvernehmen herstellen.

II.2.6. Flurschäden auf den gegenständlichen Grundstücken durch die geotechnischen Untersuchungen sind nicht bzw. nur in äußerst geringem Ausmaß, durch die Zufahrt mit dem Minibagger, zu erwarten. Allfällige Flurschäden werden nach eigener Aussage durch die mitbeteiligte Partei behoben.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweismitteln, insbesondere aus den gutachterlichen Ausführungen der ASV für Wasserbautechnik und Hydrogeologie. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt blieb zudem letztlich unbestritten.

Zur Erforderlichkeit der Sondierungen bleibt festzuhalten, dass sich die Stellungnahme des ASV I in ihren nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen auf die generelle Notwendigkeit der geplanten geotechnischen Untersuchungen beschränkt, und nicht auch – wie von der Bf zutreffend eingewendet – die Erforderlichkeit der konkreten, gegenständlichen Sondierungen eindeutig belegt. Aus diesem Grund wurde der öffentlichen mündlichen Verhandlung der ASV II für Hydrogeologie beigezogen, der ergänzend zum vorgenannten Gutachten und unter Bezugnahme auf das anzuwendende technische Regelwerk (Eurocode 7, national umgesetzt in ÖNORM 1997, Teil 1 und 2) schlüssig darlegte, dass aufgrund verschiedener Vorgänge im und am Untergrund die hydrogeologischen und geotechnischen Verhältnisse an den Standorten voneinander abweichen können, weshalb die gegenständlichen Sondierungen zur Ermittlung der (nach dem technischen Regelwerk notwendigen) Detailkenntnisse zu den konkreten, tatsächlichen Standorten notwendig sind. Aus diesen fachlichen Ausführungen lässt sich daher ableiten, dass entgegen der Behauptung der Bf ein Rückschluss von den Ergebnissen geotechnischer Untersuchungen an den Standorten auf anderen Grundstücken auf die Untergrundverhältnisse an den Standorten auf den gegenständlichen Grundstücken nicht möglich ist. Die gutachterliche Stellungnahme des ASV II in der öffentlichen mündlichen Verhandlung blieb von der Bf unbestritten.

Der Umstand, dass mit Ausnahme der Bf alle anderen betroffenen Grundstückseigentümer der vorübergehenden Inanspruchnahme ihrer Liegenschaften zur Durchführung von geotechnischen Untersuchungen zugestimmt haben, ergibt sich nachweislich aus den Zustimmungserklärungen, die dem Antrag der mitbeteiligten Partei beigelegt sind.

Feststellungen zu Grundeinlösungsverhandlungen, Projektbesprechungen, etc. erübrigten sich mangels Relevanz für das gegenständliche Verfahren. Einzig entscheidend sind die unstrittigen Tatsachen, dass der Bf jedenfalls in der

öffentlichen mündlichen Verhandlung die geplanten geotechnischen Untersuchungen erläutert wurden und sie daran anschließend weiterhin (wie auch schon nachweislich mit einer Mail vom 2. September 2019) die Zustimmung zur Durchführung dieser Sondierungen auf ihren Grundstücken verweigerte.

Letztlich konnte auch dahingestellt bleiben, ob die belangte Behörde – wie von der Bf behauptet, aber von der Behörde vehement bestritten – die Zustimmung zu den Sondierungen mit einer Zustimmung zur dauerhaften Inanspruchnahme junktimiert habe. Denn in casu stellt einzig die von der mitbeteiligten Partei beantragte vorübergehende Inanspruchnahme der gegenständlichen Grundstücke zur Durchführung von Sondierungen den Verfahrensgegenstand dar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) i.d.g.F. lautet:

„Vorarbeiten für Wasseranlagen

§ 62 (1) Erfordert die Projektierung oder Ausführung von Wasseranlagen Vorarbeiten oder Bauhilfseinrichtungen auf fremdem Grund und will der Grundeigentümer deren Vornahme nicht gestatten, so kann ihn auf Antrag des Unternehmens die Wasserrechtsbehörde nach Abwägung der beiderseitigen Interessen zur Duldung verpflichten; sie hat aber gleichzeitig für die Durchführung dieser Arbeiten eine angemessene Frist festzusetzen.
(2) Für die durch die Vorarbeiten verursachten vermögensrechtlichen Nachteile hat der Unternehmer Ersatz zu leisten (§ 117). Ansprüche können jederzeit, längstens aber drei Monate nach dem Tage geltend gemacht werden, an dem der Unternehmer dem Betroffenen die Beendigung der Vorarbeiten nachweislich bekanntgegeben hat.
(3) Die Wasserrechtsbehörde kann die Auferlegung einer Verpflichtung nach Abs. 1 von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Zu A.I.

III.2.1. Nach § 62 Abs. 1 WRG 1959 kann die Wasserrechtsbehörde einen Grundeigentümer zur Duldung von Vorarbeiten zwecks Projektierung von Wasseranlagen auf dessen Grundstück verpflichten. Wiewohl damit durchaus Abgrenzungsschwierigkeiten zu § 56 WRG 1959, der vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt ermöglicht, gegeben sein können, stellen konkrete Vorarbeiten, die in die Zeit vor der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung fallen, den Hauptanwendungsfall des § 62 WRG 1959 dar (vgl. *Lindner* in *Oberleitner/Berger*,

WRG-ON[4.00] § 62 [Stand 15.07.2018, rdb.at]). Gegenständlich erfolgen die Sondierungen an konkreten Standorten, die bereits im Rahmen umfangreicher Untersuchungen aufgrund hydrologischer, hydraulischer und topografischer Kriterien ausgewählt wurden, und sie dienen dazu, die standsichere Dimensionierung der geplanten Retentionsanlagen entsprechend berechnen zu können. Diese Detailplanungen sollen in weiterer Folge Bestandteil des Einreichoperats für das Hochwasserschutzprojekt sein, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung beantragt wird. Zusammengefasst handelt es sich also um konkrete Vorarbeiten für Wasseranlagen (Rückhaltebecken), die in die Zeit vor der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung fallen, weshalb die belangte Behörde zutreffend von einem Anwendungsbereich des § 62 WRG 1959 ausgegangen ist.

III.2.2. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, sind die gegenständlichen Sondierungen auf den Grundstücken der Bf für die Projektierung der Rückhaltebecken erforderlich, zumal sich die Untergrundverhältnisse an den verschiedenen Standorten wesentlich unterscheiden können. Da die Bf die Durchführung dieser derart erforderlichen Vorarbeiten nicht gestattet, kann sie gemäß § 62 Abs. 1 WRG 1959 nach einer Interessenabwägung zu deren Duldung verpflichtet werden.

Die gegenständlichen geotechnischen Untersuchungen dienen der Projektierung von Hochwasserschutzmaßnahmen in den Einzugsgebieten der E.-gräben, mit denen bei Extremereignissen Überflutungen und damit große Schäden im Siedlungsgebiet um die J. sowie im U.-bereich selbst verhindert werden. Auch im Hinblick auf das in § 105 Abs. 1 lit. b WRG 1959 zum Ausdruck gebrachte öffentliche Interesse am geregelten Ablauf von Hochwässern ist daher von einem hohen öffentlichen Interesse an der Durchführung der Sondierungen auszugehen.

Demgegenüber besteht das private Interesse der Bf in der Hintanhaltung von befürchteten, erheblichen Schäden am Grundstück infolge der einwöchigen Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch Zufahrt des Minibaggers sowie durch die Rammungen. Abgesehen davon, dass hinsichtlich der im Ausmaß geringen und zeitlich begrenzten Inanspruchnahme derartige Flurschäden nicht bzw. nur in äußerst geringem Umfang zu erwarten sind, besteht im (unwahrscheinlichen) Fall eines vermögensrechtlichen Nachteils ohnehin die Pflicht zur Entschädigungsleistung (§ 62 Abs. 2 iVm § 117 WRG 1959; siehe auch Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids, mit dem eine – allfällige – Entschädigung bereits dem Grunde nach zugesprochen wurde). Darüber hinaus wurde auch von der mitbeteiligten Partei in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zugesichert, dass allfällige Flurschäden behoben werden.

Nach diesen Ausführungen ist das private Interesse der Bf als gering zu werten, das jedenfalls vom hohen öffentlichen Interesse an der Durchführung der gegenständlichen Sondierungen zwecks Projektierung und in weiterer Folge Realisierung des Hochwasserschutzprojekts bei den E.-gräben überwogen wird. Im Hinblick auf

diese eindeutige Interessenlage hat die belangte Behörde die Bf zutreffend gemäß § 62 Abs. 1 WRG 1959 zur Duldung der gegenständlichen Sondierungen verpflichtet.

III.2.3. Nach § 62 Abs. 1 WRG 1959 muss gleichzeitig mit der Duldungsverpflichtung auch eine angemessene Frist für die Durchführung der Vorarbeiten festgesetzt werden. Für die Umsetzung der gegenständlichen Sondierungen wurde aus fachlicher Sicht ein Zeitraum von einer Woche als angemessen gewertet. Wiewohl angesichts des hohen öffentlichen Interesses am Hochwasserschutzprojekt davon auszugehen ist, dass die mitbeteiligte Partei diese Maßnahmen ehestmöglich umsetzen wird, wird der angefochtene Bescheid aus Erwägungen der Rechtssicherheit dahingehend ergänzt, dass auch eine Frist für den Beginn der Arbeiten (zwei vegetationslose Zeitperioden) festgelegt wird.

Zu B.I.

III.2.4. Zu dem gleichzeitig mit der Beschwerde von der Bf gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird festgestellt, dass dieser Antrag als unzulässig zurückzuweisen war, da der Beschwerde gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG ex lege aufschiebende Wirkung zugekommen ist.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner